



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Röhthis

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Torkelweg“ und „Bruchatgasse“ im Bereich Torkelweg 1 bis Torkelweg 4 und Bruchatgasse 1 bis Bruchatgasse 11a laut angeführtem Planausschnitt in der Zeit von **Montag, dem 11.05.2020 bis einschließlich Mittwoch, dem 20.05.2020** für den gesamten Verkehr gesperrt.

Diese Verordnung ist von der Firma Wilhelm+Mayer, GmbH, Götzis mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 kundzumachen und an der westlichen Straßenzufahrt von der Walgaustraße zur Bruchatgasse, der östlichen Straßenzufahrt von der Rebhalde in die Bruchatgasse und bei der westlichen und östlichen Einfahrt zum Torkelweg mit einem Umleitungsschild mit Zusatztafel „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ anzubringen. Die beauftragte Firma ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung „Torkelweg“ und „Bruchatgasse“ vom 06.05.2020 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc



Kopie ergeht per Mail an:

Firma Wilhelm+Mayer, GmbH, Götzis (thomas.ott@wilhelm-mayer.at,
peter.blum@wilhelm-mayer.at)

Wasserplan Markus Jungmayr (markus.jungmayr@wasserplan.at)

Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme

Ortsfeuerwehr Röhthis zur Kenntnisnahme

Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme

Bauhof Röhthis